▪ Wirtschaftsprüfer ▪ Steuerberater ▪ Rechtsanwälte

MTG

Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

Mandanteninformation 3/2022

Regensburg Kelheim Straubing Ingolstadt Nürnberg

Mandanteninformation 3/2022

Inhalt

1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler
2. Tipps und Hinweise für alle Unternehmer
   - 2.1. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen - Vereinfachte Herabsetzung noch bis Ende Juni 2022 möglich
   - 2.2. Corona-Krise - Umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen gelten bis Ende 2022
   - 2.3. Überbrückungshilfe IV - Barzahlung von Fixkosten wird nicht mehr akzeptiert
   - 2.4. Corona-Soforthilfen - Umsetzung der Mitteilungsverordnung
   - 2.5. Leistungsbeschreibung - Zur Frage der handelsüblichen Bezeichnung in Rechnungen
   - 2.6. Bareinnahmen - Besteht bei offener Ladenkasse ein strukturelles Vollzugsdefizit?
3. Tipps für GmbH-Geschäftsführer
4. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
5. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer

Wichtige Steuertermine - März 2022

Fundstellennachweis

1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

Vorsorge - Welche Besonderheiten sind bei Risikolebensversicherungen zu beachten?

Die Deutschen halten knapp **8 Mio. Verträge** zu Risikolebensversicherungen in ihren Portfolios. Das geht aus Zahlen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. hervor.

Eine Risikolebensversicherung soll die Hinterbliebenen im Todesfall finanziell absichern. Sie greift ausschließlich beim **Ableben einer versicherten Person**. Stirbt diese noch während der Laufzeit der Versicherung, zahlt das Versicherungsunternehmen eine vertraglich festgelegte Summe aus. Das Geld schützt die Hinterbliebenen dann vor den Folgen des Einkommensverlusts. Erlebt der Versicherte das Ende der Vertragslaufzeit, erlischt die Versicherung jedoch ohne Leistung. Die geleisteten Beiträge verfallen praktisch.

Beispiel: Oftmals soll ein darlehensfinanzierter Hausbau oder die Ausbildung der Kinder durch den Abschluss einer Risikolebensversicherung abgesichert werden.

Beiträge zu Risikolebensversicherungen können in der Steuererklärung als **Vorsorgeaufwendungen** angegeben werden. Allerdings gilt ein jährlicher Höchstbetrag für alle Vorsorgeaufwendungen. Für Arbeitnehmer und Rentner beträgt dieser 1.900,00 € und für Selbständige 2.800,00 €. Da die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung vorrangig beim Höchstbetrag berücksichtigt werden, bleibt oftmals kein Spielraum mehr für die Beiträge zur Risikolebensversicherung. Sollte dennoch ein Restbetrag absetzbar sein, konkurriert die Risikolebensversicherung möglicherweise noch mit einer privaten Unfall-, Berufsunfähigkeits- oder Krankenzusatzversicherung, die ebenfalls nur im Rahmen des Höchstbetrags absetzbar sind.

Die im Todesfall ausgezahlte Versicherungssumme ist für die **Erben** grundsätzlich einkommensteuerfrei. Bei Überschreitung der entsprechenden Freibeträge kann aber Erbschaftsteuer anfallen. Die Freibeträge variieren, je nachdem in welchem Verhältnis der Verstorbene zur begünstigten Person stand. Sie betragen bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern 500.000,00 €, bei Kindern (auch Stief- und Adoptivkinder) 400.000,00 €. Bei Enkelkindern sind es in der Regel 200.000,00 € und bei den Eltern und Großeltern 100.000,00 €. Für alle anderen Personen liegt der Freibetrag bei nur 20.000,00 €, egal ob verwandt oder nicht.

Hinweis: Eine mögliche Erbschaftsteuer im Todesfall kann von vornherein ganz einfach durch „Überkreuzverträge“ umgangen werden. Dabei ist die versicherte Person nicht gleichzeitig Versicherungsnehmer. Partner können sich so in zwei Verträgen gegenseitig versichern. Im Leistungsfall ist der Versicherungsnehmer der Begünstigte, so dass keine Erbschaftsteuer anfällt. Zu beachten ist hierbei, dass tatsächlich der Versicherungsnehmer die Versicherungsbeiträge leistet.

2. Tipps und Hinweise für alle Unternehmer

2.1 Gewerbesteuer-Vorauszahlungen - Vereinfachte Herabsetzung noch bis Ende Juni 2022 möglich

Aufgrund der Corona-Pandemie können Steuerzahler die Herabsetzung ihrer Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 in einem **vereinfachten Verfahren** erreichen. Neben dieser vom Bundesfinanzministerium getroffenen Regelung haben die obersten Finanzbehörden der Länder mittlerweile das Gleiche auch für die Gewerbesteuer geregelt:

Für Steuerzahler, die von der Pandemie nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, gilt Folgendes: Sie können **bis zum 30. Juni 2022** - unter Darlegung ihrer jeweiligen Verhältnisse - Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2021 und 2022 stellen. Zuständig für diese Anträge sind die **Finanzämter**, die bei deren Prüfung keine strengen Anforderungen stellen sollen. Vor allem sollen sie einen Antrag nicht allein deshalb ablehnen, weil der Steuerzahler seine infolge der Corona-Pandemie erlittenen Schäden nicht im Einzelnen wertmäßig nachweisen kann.

Setzt das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen antragsgemäß herab, ist die betreffende Gemeinde hieran gebunden. Sie darf bei der Berechnung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen dann also nicht eigene Wege gehen, sondern muss den herabgesetzten Messbetrag zugrunde legen.

Hinweis: Wollen Sie eine Stundung oder einen Erlass der Gewerbesteuer erreichen, müssen Sie sich im Regelfall direkt an Ihre Gemeinde wenden. Lediglich in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg sind auch hierfür die Finanzämter zuständig.

2.2 Corona-Krise - Umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen gelten bis Ende 2022

Möglicherweise stellt die Corona-Krise auch Sie als Unternehmer vor große finanzielle Herausforderungen. Das Bundesfinanzministerium reagierte bereits mit steuerlichen Unterstützungsleistungen und hat nun in diesem Zusammenhang diverse befristete umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen **bis zum 31. Dezember 2022** verlängert.

- Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarfsmaterial und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten (z.B. Krankenhäuser und Arztpraxen), sieht die Finanzverwaltung von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe ab.
- Umsatzsteuerbare Überlassungen von Arbeitnehmern, Sachmitteln und Räumen sind als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nur für die Überlassung zwischen Einrichtungen, deren Umsätze nach der gleichen Vorschrift steuerbefreit sind. Eine Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung ist nicht erforderlich.
- Für Nutzungsänderungen von Unternehmen der öffentlichen Hand wird aus sachlichen Billigkeitsgründen von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und einer Vorsteuerkorrektur abgesehen, wenn der Sachverhalt in einer Nutzung zur Bewältigung der Corona-Krise begründet ist.

2.3 Überbrückungshilfe IV - Barzahlung von Fixkosten wird nicht mehr akzeptiert

Werden an sich unstrittige förderfähige Fixkosten bezahlt, aber eben bar, dürfen diese nicht mehr angesetzt werden. Zur Barzahlung wurde in der Tz. 2.4 der FAQ des BMWi folgende Regelung eingeführt: **„Barzahlungen werden als Kosten grundsätzlich nicht akzeptiert."** Rechnungen für förderfähige Fixkosten dürfen daher auf keinen Fall mehr bar bezahlt werden. Auch in diesem Bereich ist nun die unbare Zahlung angesagt. So z.B. wie Zahlung per Überweisung, Lastschrift, Kreditkarte oder Scheck.

2.4 Corona-Soforthilfen - Umsetzung der Mitteilungsverordnung

Das Bayerische Wirtschaftsministerium informiert:

"Um die Besteuerung der Finanzhilfen sicherzustellen, hat die Bundesregierung im November 2020 die Mitteilungsverordnung dahingehend geändert, dass die Mitteilungspflicht auf Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise erweitert wurde. Die Corona-Soforthilfen, die zu Beginn der Pandemie bis 31. Mai 2020 beantragt werden konnten, sind von den bewilligenden Stellen nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz – in Bayern nach verlängerter Frist **bis spätestens 28. Februar 2022** – an die Finanzbehörden zu melden.

Gemeldet werden müssen u. a. die Art und Höhe der Zahlung, der Tag der Bewilligung, der Tag der Zahlung und die Steuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer der Zahlungsempfänger. Mit den Meldungen wurde in dieser Woche begonnen. Die Meldungen erfolgen schrittweise bis Ende Februar. Die Zahlungsempfänger werden mit einem Schreiben über die übermittelten Daten unterrichtet.

Die übermittelten Daten wurden vorab mit der Steuerverwaltung abgeglichen und ggfs. um Steueridentifikationsmerkmale ergänzt bzw. um diese korrigiert. Für den Fall fehlerhaft übermittelter Daten besteht die Möglichkeit der Korrektur. Der Ablauf der Korrektur ist in dem Unterrichtungsschreiben beschrieben.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass eine Meldung aufgrund fehlerhafter oder fehlender Daten nicht möglich ist. In diesen Fällen erhalten die Empfänger auch kein Unterrichtungsschreiben, was aber nichts an der Verpflichtung zur Angabe der Hilfen in der Einkommen-/Körperschaftssteuererklärung bzw. Gewinnfeststellungserklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 ändert.

Sofern die Soforthilfe bereits im Jahr 2020 ganz oder teilweise zurückbezahlt wurde, ist der verminderte Betrag anzugeben, bzw. bei kompletter Rückzahlung in 2020 ist diese nicht anzugeben. Bei kompletter Rückzahlung in 2020 erfolgt auch keine Mitteilung an die Finanzbehörden. Rückzahlungen in den folgenden Jahren müssen vom Empfänger im Jahr der Rückzahlung selbsttätig in der Steuererklärung angegeben werden.

Weitere wichtige Informationen zu den Soforthilfen, Rückmeldeverpflichtungen (Rückzahlungen) sowie zur Versteuerung und Mitteilung an die Finanzbehörden finden Sie auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums in der Rubrik Soforthilfe - Corona."

2.5 Leistungsbeschreibung - Zur Frage der handelsüblichen Bezeichnung in Rechnungen

Unternehmer müssen in einer Rechnung die **Menge und die Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung bezeichnen. Zu dieser Thematik hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) geäußert und sich der Auffassung des Bundesfinanzhofs angeschlossen.

Danach sei die handelsübliche Bezeichnung nicht als Verschärfung der Rechnungsangaben für den Unternehmer zu werten. Zu unterscheiden sei nach Waren im mittleren und oberen Preissegment einerseits und dem Handel mit Waren im Niedrigpreissegment andererseits. Die Handelsüblichkeit einer Bezeichnung hänge immer von den **Umständen des Einzelfalls** ab (z.B. Handelsstufe, Art und Inhalt des Geschäfts, Wert der Waren). Laut BMF sind keine allgemeingültigen Aussagen möglich, wann eine Bezeichnung als handelsüblich angesehen werden kann. Im Zweifel muss der Unternehmer nachweisen, dass eine in der Rechnung aufgeführte Bezeichnung auf der betroffenen Handelsstufe handelsüblich ist.

Die Angabe einer alternativen handelsüblichen Bezeichnung ist nur bei Lieferungen möglich. Für sonstige Leistungen sind keine Erleichterungen vorgesehen. Die Bezeichnung einer Leistung in der Rechnung muss für umsatzsteuerliche Zwecke und für die Erfordernisse eines ordentlichen Kaufmanns den Abgleich zwischen gelieferter und in Rechnung gestellter Ware ermöglichen. Es muss ausgeschlossen werden können, dass eine Leistung mehrfach abgerechnet wird. Die Leistung muss **eindeutig und leicht nachprüfbar** sein. Die erbrachten Leistungen müssen aber nicht erschöpfend beschrieben werden.

Hinweis: Diese neuen Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Die Leistungsbeschreibung ist eines der fünf Mindestkriterien für eine rückwirkende Rechnungsberichtigung. Wir empfehlen Ihnen daher, die Leistungsbeschreibung so genau und eindeutig wie möglich vorzunehmen.

2.6 Bareinnahmen - Besteht bei offener Ladenkasse ein strukturelles Vollzugsdefizit?

Wenn im Geschäftsleben bar bezahlt wird, sind die Geldströme für den Fiskus schwieriger nachzuvollziehen als bei unbarer Zahlung, etwa per Überweisung. Gleichwohl hat der Bundesfinanzhof (BFH) für den Besteuerungszeitraum 2015 entschieden, dass hinsichtlich der Erfassung von Bareinnahmen auch bei **bargeldintensiven Betrieben** mit offener Ladenkasse kein strukturelles Vollzugsdefizit bestand.

Die Klägerin betrieb mehrere Gaststätten und Hotels und setzte bereits **elektronische Registrierkassen** ein. Sie wollte die gerichtliche Feststellung erreichen, dass die damals fehlende gesetzliche Verpflichtung zur Führung einer elektronischen Kasse ein strukturelles, dem Gesetzgeber zuzurechnendes Vollzugsdefizit verursachte und daher verfassungswidrig war. Ihrer Ansicht nach haben die Finanzbehörden bei offenen Ladenkassen, wie sie gerade in der Gastronomie häufig eingesetzt werden, keine nennenswerten Möglichkeiten, den angegebenen Umsatz auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Jedenfalls blieben die Prüfungsmöglichkeiten weit hinter denen zurück, die bei Registrierkassen möglich seien, so dass bei den Marktteilnehmern keine gleichmäßige Steuerfestsetzung erfolge.

Der BFH erkannte zwar ebenfalls, dass bei bargeldintensiven Betrieben offensichtliche Probleme bei der Erhebung und Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen bestanden. Diese führten aber nicht zu einem strukturellen Erhebungsmangel, der in die Verfassungswidrigkeit münde. Auch für Betreiber offener Ladenkassen bestehe ein **Entdeckungsrisiko bei Manipulationen**.

3. Tipps und Hinweise für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung - Zuwendung an nahestehende Person gilt nicht als Spende

Wer Gutes tut, wird vom Finanzamt nicht immer belohnt. Diese Erfahrung mussten Eheleute machen, die sich der Kunst zugewandt hatten. Um der Allgemeinheit eine Wohltat zu erweisen, gründeten sie eine gemeinnützige Stiftung (deren alleinige Stifter sie waren). Die Stiftung sollte Kunstwerke pflegen und sie unter anderem als Dauerleihgabe städtischen Galerien und Museen überlassen. So sollte der Zweck einer **Förderung von Kunst und Kultur** erfüllt werden. Damit die Stiftung ihrer Aufgabe nachkommen konnte, spendeten die Eheleute ihrer Einrichtung zahlreiche wertvolle Kunstwerke. Diese Zuwendungen machten sie in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung als Spenden geltend. Beide Ehegatten waren zudem an einer (nicht gemeinnützigen) GmbH beteiligt, die wiederum selbst Eigentümerin von Kunstwerken war. Auf Veranlassung der Eheleute wurden der Stiftung auch die Kunstgegenstände der GmbH in Form von Spenden übereignet. Hierfür stellte die Stiftung entsprechende Spendenbelege aus, so dass die GmbH die Zuwendungen in ihrer Körperschaftsteuererklärung geltend machen konnte.

Ein Betriebsprüfer der GmbH beurteilte die Lage aber ganz anders: Diese Zuwendungen seien keine Spenden im herkömmlichen Sinne, sondern verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) an das Ehepaar. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann eine vGA auch vorliegen, wenn der Vermögensvorteil nicht an die Gesellschafter selbst, sondern an diesen nahestehende (auch juristische) Personen geht. Dabei sei die Stiftung unzweifelhaft als nahestehende Person zu identifizieren. Eine vGA liegt hier vor, weil die Stiftung nur so ihren eigentlichen Zweck verfolgen konnte und nicht etwa nur geringe Geldbeträge - wie fremde Dritte sie auch spenden - zugewendet wurden.

4. Tipps für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Langzeitvergütungsmodelle - Wann darf das Finanzamt eine Anrufungsauskunft widerrufen?

Eine Anrufungsauskunft bietet Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Möglichkeit, einen **lohnsteuerlichen Sachverhalt** rechtsverbindlich durch das Finanzamt klären zu lassen. Zentraler Vorteil dieser Auskunft ist, dass sich das Finanzamt an seine darin getroffenen Aussagen bindet. Setzt der Arbeitgeber den Sachverhalt wie geschildert um, darf das Finanzamt später keine Lohnsteuer nacherheben. Hebt das Finanzamt eine erteilte Anrufungsauskunft aber später mit Wirkung für die Zukunft auf, lässt sich dagegen auf dem Klageweg vorgehen. Dass ein solcher Schritt durchaus von Erfolg gekrönt sein kann, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH):

Ein Arbeitgeber hatte seinen Führungskräften ein Langzeitvergütungsmodell („Long-Term-Incentive-Model“) angeboten, das variable Vergütungsbestandteile an eine nachhaltige Unternehmensentwicklung koppelte. Nach dem Modell wurde der durchschnittliche Geschäftserfolg der letzten vier Jahre mit den Vorjahren verglichen und bei positiver Entwicklung eine Vergütung gezahlt. Das Finanzamt hatte dem Arbeitgeber dazu 2011 eine Anrufungsauskunft erteilt. Danach sind Zahlungen aus diesem Modell als Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten steuerbegünstigt, so dass der Arbeitgeber nur eine **ermäßigte Lohnsteuer** einbehalten muss. Sechs Jahre später hob das Finanzamt die Anrufungsauskunft mit Wirkung für die Zukunft auf, weil es damals eine fehlerhafte materiellrechtliche Beurteilung vorgenommen habe. Nach erneuter Prüfung lägen vielmehr regulär zu versteuernde Bonuszahlungen vor.

Der BFH hat entschieden, dass der Widerruf rechtswidrig war. Die Anrufungsauskunft hatte also Bestand und der Arbeitgeber konnte sein Vergütungsmodell weiterhin „lohnsteuergünstig“ fortführen. Eine rechtmäßig ergangene Anrufungsauskunft kann laut BFH nur in engen Grenzen aufgehoben werden (z.B., wenn sich die höchstrichterliche Rechtsprechung oder die allgemeine Verwaltungsauffassung zur betreffenden Rechtsfrage ändert). Dies war hier nicht der Fall. Auch gab es keine **sachgerechten Ermessenserwägungen** für den Widerruf. Denn nach rechtlicher Prüfung des BFH war die ursprünglich erteilte Auskunft inhaltlich durchaus korrekt gewesen.

5. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer

Grundsteuerreform - Bitte Abgabe der Feststellungserklärung vormerken!

Zum 1. Januar 2025 wird die **neue Grundsteuer** Realität - der Einheitswert als Berechnungsgrundlage wird dann seine Gültigkeit verlieren. Das ist noch eine Weile hin. Trotzdem sollten Sie sich als Immobilieneigentümer das Thema schon für dieses Jahr vormerken.

Für alle rund 36 Mio. wirtschaftliche Einheiten des Grundbesitzes müssen nun für Zwecke der Grundsteuer neue Bemessungsgrundlagen ermittelt werden. Hierzu werden in einer Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 neue Grundsteuerwerte festgestellt, die der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden. Für Wohngrundstücke sind hierzu im Wesentlichen nur Angaben zur Lage des Grundstücks, zur Grundstücksfläche, zum Bodenrichtwert, zur Gebäudeart, zur Wohnfläche und zum Baujahr des Gebäudes notwendig. Grundstückseigentümer müssen diese Angaben in einer **Feststellungserklärung** an ihr Finanzamt übermitteln.

Hinweis: Auch wenn der 1. Januar 2022 schon vorbei ist, haben Sie nichts versäumt. Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung wird voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen sollen ab dem 1. Juli 2022 über eine Onlineplattform eingereicht werden können.
Wir bereiten kanzleiintern gerade die Abgabe der Feststellungserklärungen für die Grundsteuerreform in Zusammenarbeit mit unserem Softwareanbieter vor und werden rechtzeitig auf Sie zukommen.
Die Abgabefrist läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31. Oktober 2022.

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt den **Grundsteuerwert** und stellt einen Grundsteuerwertbescheid aus. Anhand einer gesetzlich definierten Steuermesszahl errechnet es den Grundsteuermessbetrag und stellt einen Grundsteuermessbescheid aus. Beide Bescheide sind die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt bzw. die Gemeinde, die dazu den Grundsteuermessbetrag mit dem von ihr festgelegten Hebesatz multipliziert.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

Wichtige Steuertermine – März 2022

10. März	Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
10. März	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14. März 2022. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Fundstellennachweis

1. **Vorsorge - Welche Besonderheiten sind bei Risikolebensversicherungen zu beachten?**
   Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemitteilung v. 7. Dezember 2021; www.lohi.de.

2. **Gewerbesteuer-Vorauszahlungen - Vereinfachte Herabsetzung noch bis Ende Juni 2022 möglich**
   Oberste Finanzbehörden der Länder, gleichlautende Erlasse v. 9. Dezember 2021; www.bundesfinanzministerium.de, Deutscher Steuerberaterverband e.V., Pressemitteilung v. 10. Dezember 2021; www.dstv.de.

3. **Corona-Krise - Umsatzsteuerliche Billigkeitsmaßnahmen gelten bis Ende 2022**
   BMF-Schreiben v. 14. Dezember 2021 – III C 2 - S 7030/20/10004 :004; www.bundesfinanzministerium.de.

4. **Leistungsbeschreibung - Zur Frage der handelsüblichen Bezeichnung in Rechnungen**
   BMF-Schreiben v. 1. Dezember 2021 – III C 2 - S 7280-a/19/10002 :001; www.bundesfinanzministerium.de.

5. **Bareinnahmen - Besteht bei offener Ladenkasse ein strukturelles Vollzugsdefizit?**
   BFH, Urt. v. 16. September 2021 – IV R 34/18; www.bundesfinanzhof.de.

6. **Verdeckte Gewinnausschüttung - Zuwendung an nahestehende Person gilt nicht als Spende**
   BFH, Beschl. v. 13. Juli 2021 – I R 16/18; www.bundesfinanzhof.de.

7. **Langzeitvergütungsmodelle - Wann darf das Finanzamt eine Anrufungsauskunft widerrufen?**
   BFH, Urt. v. 2. September 2021 – VI R 19/19; www.bundesfinanzhof.de.

8. **Grundsteuerreform - Bitte Abgabe der Feststellungserklärung vormerken!**
   BMF, Mitteilung v. 20. Dezember 2021; www.bundesfinanzministerium.de.

9. **CORONA-Soforthilfe - Umsetzung der Mitteilungsverordnung**
   StBK Nürnberg, Newsletter 5/2022 vom 31. Januar 2022.

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!

Kontaktieren Sie uns!
Wir beraten Sie gerne!
info@mtg-group.de
www.mtg-group.de

MTG Wirtschaftskanzlei